

# **Benutzungsordnung für den Vereinsraum des Fördervereins für die Gemeinde Heckelberg-Brunow e.V.**

Der Vereinsraum vom Förderverein für die Gemeinde Heckelberg-Brunow e.V. dient für Veranstaltungen und Versammlungen von Mitgliedern und Gästen nach Absprache mit dem Vorstand oder einem von diesem Beauftragten. Die Benutzungsbedingungen und die Benutzungsüberlassung werden privatrechtlich durch den Mietvertrag bestimmt. Alle Mieter dieses Raumes müssen mit dazu beitragen, die Kosten für Unterhaltung und Betrieb möglichst gering zu halten. Daneben sollte für die Mieter selbstverständlich sein, dass sie die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Der Vereinsraum dient folgenden Benutzungszwecken:

- a) Vereinsveranstaltungen vom Förderverein für die Gemeinde Heckelberg-Brunow e.V.
- b) Informations- und Lehrveranstaltungen zur Förderung entsprechend der Bestimmung der Satzung.
- c) Veranstaltungen von Mitgliedern im Rahmen von Familienfeiern.
- d) Veranstaltungen von Dritten im Rahmen von Familienfeiern,
- e) Vereinsraum dient **nicht** für öffentliche Veranstaltungen (Ausnahme: Veranstaltungen der Gemeinde Heckelberg-Brunow, die von der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen legitimiert oder organisiert sind.)

## **§ 2 Benutzung**

Die Nutzung des Vereinsraumes ist schriftlich, oder fernmündlich beim Vorsitzenden vom Verein oder deren Beauftragten zu beantragen. Die Schlüssel werden gegen Empfangsbestätigung vom Beauftragten ausgehändigt und sind dort wieder abzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.

## **§ 3 Pflichten der Mieter**

(1) Raumdekorationen im Vereinsraum sind in Art und Zeit mit dem Beauftragten abzustimmen. Für Beschädigung an Wänden und Decke durch Anbringen von Dekorationen haftet der Mieter. Das Vernageln und Verschrauben von Kulissen oder Dekorationen an den Wänden und am Boden ist untersagt. Vorschriften des Brandschutzes sind zu beachten.

(2) Das Anbringen von Bekanntmachungen oder Plakaten zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

(3) Der Vereinsraum befindet sich in einem Wohnhaus. Der Mieter des Vereinsraumes haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen sowie im Außenbereich. Er ist gegenüber dem Förderverein für alle Schäden voll verantwortlich, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten. Das Abspielen von Musik ist nur innerhalb des Vereinsraumes in angemessener Lautstärke zulässig. Übernachtungen auf dem Vereinsgelände oder im Vereinsraum sind nicht erlaubt. Alle Besucher des Vereinsraumes sind darauf hinzuweisen, dass das Abstellen von Kraftfahrzeugen an und auf den umliegenden Grundstücken von den Eigentümern und Pächtern nicht geduldet wird.

(4) Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit, der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

(5) **Der Mieter hat die Reinigung des Vereinsraumes (inkl. Toiletten, Geschirr, Gläser etc.) selbst zu bewirken. Alle Abfälle und Speisereste sind selbst zu entsorgen.** Auch der Außenbereich am Vereinsraum ist sauber zu hinterlassen. Geschieht die Reinigung nicht ordnungsgemäß, so ist der Beauftragten berechtigt, die Reinigung zu Lasten des Mieters durchführen zu lassen.

(6) Der Mieter hat bei der Tisch- und Stuhlordnung darauf zu achten, dass die geltenden Fluchtbestimmungen eingehalten werden (VStättVO).

(7) Um den Vereinsraum zu mieten, muss der Mieter das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 4 Haftung**

(1) Der Verein überlässt dem Mieter den Vereinsraum zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich

befindet. Eine Haftung für Unfälle, und daraus entstehende Schäden oder Diebstähle dem Mieter bzw. dessen Gäste gegenüber übernimmt der Verein nicht.

(2) Der Mieter ist Veranstalter und trägt das Risiko für die gesamte Veranstaltung.

(3) Der Mieter haftet für alle Personen- Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für entstehende Folgeschäden.

(4) Er hat dem Verein von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung/Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

#### § 5 Mietzeitraum

Alle erforderlichen Arbeiten vor der Veranstaltung wie z.B. das Dekorieren oder Anliefern von Speisen und Getränken als auch die Endreinigung sind während des Mietzeitraumes durchzuführen. Hierzu gibt es eine Übergabe und eine Abnahme durch den Beauftragten.

#### § 6 Entgelt

(1) Der Mieter hat einen **Mietzins** als Mitglied des Fördervereins für die Benutzung des Vereinsraumes zu entrichten.

Höhe des Mietzinses:

a) Miete für ein Familienfest von morgens 8:00 Uhr bis zum Tag danach spätestens bis 12:00 Uhr = **25,00 €**

b) Miete für ein Familienfest vom Vortag ab 16:00 Uhr zum Dekorieren bis zum Tag danach spätestens bis 12 Uhr = **30,00 €**

Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind bis Ende des Mietzeitraumes durchzuführen.

(2) Für die Bewirtschaftung stehen Gläser und Geschirr zur Verfügung. Der Mieter erhält eine Bestandsliste. Ein sich nach der Veranstaltung ergebener Fehlbestand ist vom Mieter in Höhe des Neupreises zu ersetzen.

(3) Der Mietzins ist bei Schlüsselübergabe in bar an den Beauftragten des Vereins zu begleichen.

(4) Mieter, der **kein** Mitglied vom Förderverein ist, hat einen **Mietzins** für die Benutzung des Vereinsraumes zu entrichten.

Höhe des Mietzinses:

a) Miete für ein Familienfest von morgens 8:00 Uhr bis zum Tag danach spätestens bis 12:00 Uhr = **50,00 €**

b) Miete für ein Familienfest vom Vortag ab 16:00 Uhr zum Dekorieren bis zum Tag danach spätestens bis 12 Uhr = **60,00 €**

Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind bis Ende des Mietzeitraumes durchzuführen.

(5) Für die Bewirtschaftung stehen Gläser und Geschirr zur Verfügung. Der Mieter erhält eine Bestandsliste. Ein sich nach der Veranstaltung ergebener Fehlbestand ist vom Mieter in Höhe des Neupreises zu ersetzen.

(6) Der Mietzins sind bei Schlüsselübergabe in bar an den Beauftragten des Vereins zu begleichen.

(7) Veranstaltungen der Gemeinde Heckelberg-Brunow, die von der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen legitimiert und organisiert sind, werden jährlich nach in Anspruch genommener Nutzung abgerechnet.

#### § 7 Hausrecht

Das Hausrecht im Vereinsraum steht dem Verein sowie den von ihm Beauftragten zu. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

#### § 8 Mietvertrag für den Vereinsraum des Fördervereins für die Gemeinde Heckelberg-Brunow e.V. (§§ 535ff BGB) (s. Anlage).

Die Entscheidung über den Abschluss eines Mietverhältnisses liegt ausschließlich beim Förderverein und dessen Beauftragten.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 8.2.19 in Kraft.

Heckelberg-Brunow, den 8.2.19

Heiko Liebig

  
Vorsitzender vom Förderverein für die Gemeinde Heckelberg-Brunow